



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE)/2017-6257 - RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DER GD GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
ÜBER EIN AUDIT IN ITALIEN
13. – 17. NOVEMBER 2017**

**BEWERTUNG DER VOM MITGLIEDSTAAT ERGRIFFENEN MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG
DES SCHWANZBEISSENS UND ZUR VERMEIDUNG DES ROUTINEMÄSSIGEN KUPIERENS DER
SCHWÄNZE BEI SCHWEINEN**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNTÉ AUDIT.
VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS (DG(SANTE)/2017-6257).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt die Ergebnisse eines Audits, das vom 13. bis zum 17. November 2017 in Italien durchgeführt wurde. Dieses Audit ist Teil eines Projekts der Kommission zur Verbesserung der Durchführung und Durchsetzung der Richtlinie 2008/120/EG, die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in der EU festlegt.

Ziel des Audits war die Bewertung der Eignung und Wirksamkeit der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Schwanzbeißens und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen.

Die italienischen Behörden haben keine wirksamen Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über die Verhinderung des Schwanzbeißens und die Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen ergriffen. Da die Behörden nicht über eine nationale Strategie zur Verringerung des Schwanzbeißens und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen verfügen, geht der Hauptimpuls für etwaige Initiativen in diesem Bereich gegenwärtig von der Branche und der Forschung aus; von amtlicher Seite wird die Einhaltung der Bestimmungen nicht eingefordert.

Das Fehlen detaillierter Leitlinien zur Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen führt dazu, dass diese nicht kohärent und wirksam durchgesetzt werden. Aufgrund der Verwendung allgemeiner Erklärungen sowie des Umstands, dass nicht überprüft wird, ob die Bedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben das Kupieren der Schwänze tatsächlich rechtfertigen, wird fortwährend gegen diese Anforderung und gegen die Bestimmung über Beschäftigungsmaterial verstoßen.

Die Schweinehalter sind der Überzeugung, dass ihre Betriebe die rechtlichen Anforderungen erfüllen und dass es im Rahmen des italienischen Haltungssystems unmöglich ist, Schweine aufzuziehen, ohne ihnen die Schwänze zu kupieren. Diese Annahme erschwert es den Behörden sehr, die Situation zu ändern.

Die zuständige Behörde überarbeitet gegenwärtig ihre bei den Kontrollen verwendeten Checklisten und beabsichtigt, die tierbasierten Indikatoren in den landwirtschaftlichen Betrieben und bei der Schlachtung zu überwachen, jedoch haben die bislang erzielten Fortschritte noch keine eindeutigen einschlägigen Kriterien ergeben, die dazu beitragen könnten, die Einhaltung der Richtlinie bzw. mehrerer darin genannter Anforderungen zu verbessern, die im Zusammenhang mit den Risiken für das Schwanzbeißen stehen.

Die Behörden wenden bestimmte verfügbare Instrumente (z. B. auf Schlachthofebene erhobene Daten über Verletzungen an den Schwänzen oder andere auf Schlachthofebene Beachtung findende tierbasierte Kriterien) nicht an, um zu ermitteln, wie häufig das Schwanzbeißen in landwirtschaftlichen Betrieben auftritt, und um in den Schlachthöfen Interventionsschwellen festzusetzen, bei deren Erreichen zur Weiterverfolgung dienende Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zu ergreifen sind. Somit bleibt die Möglichkeit zur Verbesserung ihres Systems (z. B. durch die risikobasierte Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe, die Festsetzung von Interventionsschwellen und die Messung der Fortschritte bei der Verringerung des Auftretens von Schwanzbeißen) und zum wirksameren Einsatz ihrer Ressourcen ungenutzt. Es erfolgt keinerlei koordinierte Nutzung der von der EU kofinanzierten finanziellen Anreize, um das Schwanzbeißen zu verringern und das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen zu vermeiden, und die zuständige Behörde hat keinen Überblick über ihre Durchführung. Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständigen italienischen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben werden können.

EMPFEHLUNGEN

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts einen Maßnahmenplan mit einer Zusammenfassung der zur Umsetzung der unten stehenden Empfehlungen in allen Regionen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden:

Nr.	Empfehlung
-----	------------

Nr.	Empfehlung
1.	<p>Die zuständige Behörde sollte den Kontrolleuren geeignete Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung an die Hand geben, damit sie die rechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2008/120/EG des Rates und der Richtlinie 98/58/EG des Rates, die sich auf die Risikofaktoren für das Schwanzbeißen beziehen, wirksam durchsetzen können.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 17, 38 und 39</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 4, 26, 27, 28 und 34 sowie Anhang II</p>
2.	<p>Die zuständige Behörde sollte den Kontrolleuren geeignete Anweisungen und Anleitungen (Einhaltungskriterien) an die Hand geben, damit sie die Bestimmungen über die Verhinderung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze nach Anhang I Kapitel I Nummer 8 Absatz 2 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates wirksam durchsetzen können; ferner sollte daraus hervorgehen, wie Anzeichen für Ohr- und Schwanzverletzungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu bewerten sind und welche Maßnahmen seitens der Landwirte zur Änderung ungeeigneter Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen als ausreichend gelten, bevor auf das Kupieren der Schwänze bei Schweinen zurückgegriffen wird, und es sollte darin beachtet werden, dass Schweine mit kupierten Schwänzen von Aufzuchtbetrieben gekauft werden, bei denen es keinen Nachweis für Schwanzbeißen gibt. Hierfür müssen messbare Kriterien erarbeitet werden, damit die Kontrolleure sachgemäß beurteilen können, welche Fortschritte im Hinblick auf die Risikofaktoren erzielt worden sind, die in der Empfehlung aufgeführt sind.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 17, 38 und 39</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 4, 26, 27, 28 und 34 sowie Anhang II</p>
3.	<p>Die zuständige Behörde sollte den Kontrolleuren Anweisungen und Anleitungen (Einhaltungskriterien) an die Hand geben, damit sie beurteilen können, ob die Anforderungen an das bereitzustellende Beschäftigungsmaterial nach Anhang I Kapitel I Nummer 4 der Richtlinie 2008/120/EG in Bezug auf die Eignung („Materialien, die sie untersuchen und bewegen können“) und Angemessenheit („ständiger Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien“) des Beschäftigungsmaterials in landwirtschaftlichen Betrieben für alle Schweine erfüllt werden. Die Bewertungsmethoden zur Überprüfung des Zugangs zu Beschäftigungsmaterial sollten Kontrollen umfassen, die auf den Anleitungen nach Nummer 7 der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission und/oder anderen geeigneten bewährten Verfahren basieren.</p>

Nr.	Empfehlung
	<p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 17, 38 und 39</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 4, 26, 27 und 28 sowie Anhang II</p>
4.	<p>Statt sich auf die Erklärungen der Tierärzte zu verlassen, sollte die zuständige Behörde nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 das Auftreten des Schwanzbeißens und die Wirksamkeit der Verbesserungsmaßnahmen bewerten, die in landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG ergriffen wurden, auch wenn Ferkel für die weitere Mast in Aufzuchtbetriebe geschickt werden sollen.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 19, 20 und 38</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 13, 14, 15 und 34</p>
5.	<p>Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass das Maß an Schwanzverletzungen und damit verbundenen Verletzungen in Schlachthöfen überwacht wird und bei häufigen Fällen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Maßnahmen in den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben ergriffen werden.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 41</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellungen: 35 und 36</p>
6.	<p>Die zuständige Behörde sollte die Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen auf zentraler und regionaler Ebene erwägen, die für die Finanzierung von Neubauten für die Schweinehaltung und die Renovierung bestehender Gebäude mit europäischen Finanzmitteln nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuständig sind, nicht nur um sicherzustellen, dass tierschutzbezogene Zahlungen für solche Anlagen angemessen sind in Bezug auf Zusagen, die über die einschlägigen verpflichtenden Standards hinausgehen, sondern auch, dass alle finanzierten Anlagen darüber hinaus mindestens die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen (der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG) erfüllen, einschließlich der Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze (z. B. Güllesysteme, von denen optimales Beschäftigungsmaterial bewältigt werden kann, unterschiedliche Temperaturzonen, geeignete Böden, Fütterung, verfügbare Fläche).</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 23</p>

Nr.	Empfehlung
	Damit zusammenhängende Feststellung: 21

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2017-6257